

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Wörgl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

5. Verordnung Adventmarkt

5. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 10. Dezember 2025 zur Abhaltung eines Adventmarktes (Christkindlmarktes) für das Gemeindegebiet von Wörgl

Aufgrund des § 289 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Adventmarkt (Christkindlmarkt) der Stadtgemeinde Wörgl
- (2) Die Lagepläne unterteilt in Teil A1, A2, B, C und D als Anlage 1, 2 und 3 dieser Verordnung regeln den örtlichen Geltungsbereich (Adventzone) als integrierender Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Optischen Vorgaben für den Adventmarkt bilden als Anlage 4 einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Adventzone

- (1) Der Adventmarkt umfasst die nachstehend angeführten und in den Lageplänen 1, 2 und 3 ausgewiesenen Gebiete im Zentrum der Stadtgemeinde Wörgl, welche als Adventzone bestimmt wird:
 1. Teil A1, A2 - Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und Bahnhofsvorplatz
 2. Teil B – Stadtplatz sowie Josef Speckbacher-Straße bis Clemes Payr-Straße
 3. Teil C – Gradlplatz (Brixentaler Straße 1)
 4. Teil D – Parkanlage Seniorenhofheim Ost auf Gst. 158/12 KG Wörgl-Kufstein
- (2) Der Adventmarkt und somit die Aufstellung der Adventstände ist ausschließlich in der oben angeführten Adventzone zulässig.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Adventmarkt findet ab jenem Freitag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich jenem eine Woche nach dem Neujahr fallenden Sonntag statt.
- (2) Die Marktzeiten sind auf die Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.
- (3) Die Marktplätze dürfen an Markttagen frühestens ab 09.00 Uhr bezogen werden und sind nach deren Ende sauber und gereinigt zu verlassen.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs, Marktparteien

- (1) Folgende Gegenstände dürfen zum Verkauf gelangen, wobei die Aufzählung nicht taxativ ist: Christbaumschmuck, Geschenkartikel, leichte alkoholische Getränke wie insbesondere Glühwein, Punsch, Bier u.ä. Imbisse, Weihnachtsbäckereien, Keramik, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen und der im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltenen Erzeugnisse, sowie auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.

(2) Marktparteien auch Standbetreiber genannt sind:

1. natürliche oder juristische Personen die ausschließlich Waren nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung feilbieten und die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben
2. Gewerbeinhaber, dessen Waren Gegenstand ihrer Gewerbeberechtigung sind oder ortsansässige bzw. umliegende Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002.

§ 5

Verkehrswege

(1) Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten.

(2) Die Aufstellung und Nutzung der baulichen und sonstigen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben.

(3) Zugänge zu Häusern bzw. Hauseingängen, Hausausfahrten, Ausfahrten, welche als Feuerwehrzonen ausgewiesen sind, sind freizuhalten.

(4) Für den Fußgängerverkehr im Gehsteigbereich ist eine Durchgangsbreite von zumindest 1,50 m freizuhalten.

(5) Allfällige Unebenheiten in den Verkehrsweegen sind während der Marktdauer auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen. Im Bereich der Verkehrswege dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird. Es ist zudem darauf zu achten, dass im Bereich der Verkehrswege keine Lagerungen (Kisten etc.) vorgenommen werden.

(6) Die Zustimmungserklärungen betreffend Benützung von Privatgrund sind von der jeweiligen Marktpartei selbst einzuholen.

§ 6

Feuerpolizeiliche Vorgaben

(1) Sämtliche Bauteile der Marktstände – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen mindestens schwer brennbar und schwach qualmend sein.

(2) Brandlasten (Kabelführungen, Lagerungen, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Kommen Wärme- bzw. Gasgeräte zum Einsatz sind die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Gerätethersteller zu beachten. Gasflaschen dürfen die maximale Größe von 11 kg nicht überschreiten und sind mit Schlauchbruchsicherungen auszustatten, es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Feuerstellen sind so zu platzieren, dass von diesen keine Gefahr für Personen oder Sachgüter ausgehen kann. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass zwischen Feuerstelle und Passanten ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird. Vom Standbetreiber muss zudem sichergestellt werden, dass von Passanten keine brennbaren und auch keine sonstigen Gegenstände in die Feuerstelle geworfen werden können. Bei jeder Feuerstelle sind in unmittelbarer Nähe derselben geeignete Löschmittel in ausreichender Menge vorzusehen, sodass erforderlichenfalls das Feuer sofort vollständig gelöscht werden kann. Der Standbetreiber hat weiters sicherzustellen, dass jede Feuerstelle dauernd von einer geeigneten Person bewacht wird, die auch für die Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen Sorge trägt.

(5) Bei Grill- und Kochstationen haben je ein funktionsfähiger Feuerlöscher (6 kg, fettbrandgeeignet) und eine Löschdecke vorhanden zu sein und ist der Boden durch Folie und einer darauf liegenden saugfähigen Weichfaserplatte bzw. einem darüber liegenden Holzboden zu schützen.

§ 7

Bauliche und Sonstige Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sind:

1. Hütten in der Größe von maximal 3,50 auf 4,50 Meter (max. Abmessung Dach)
2. Stände in der Größe von maximal 3,50 auf 2,00 Meter
3. Pavillons als Bühnen und Sitzelemente in der Grundfläche von höchstens 18 m².

Sonstige Anlagen sind:

4. Rundstehtische, Holzfässer mit einem Maximaldurchmesser von 0,80 bis 1,00 Meter.
5. Sonstige bauliche Abgrenzungen wie Zäune
6. Sitzgelegenheiten (Hochstühle und Bänke in Vollholz sowie Möbel der Richtlinie für die optischen Vorgaben zur Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche in der Josef Speckbacher-Straße, Bahnhofstraße und Stadtplatz)
7. Schirme, Heizkanonen, Heizpilze usgl.

(2) Anlagen des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 6 sind in Vollholz auszuführen. Es gelten für sämtliche Anlagen des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 die Optischen Vorgaben der Verordnung.

(3) Bauliche Anlagen sind je nach Größe mindestens 3,00 Meter (Abstand variiert nach Größe) von Bestandsgebäuden (Brandschutz!) abgerückt aufzustellen. Die Position und die maximale Anzahl von baulichen und sonstigen Anlagen ergibt sich durch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse wie Straßen, Gehsteige, Häuserfronten sowie aus den Anlagen 1 und 2 der Verordnung. Alle baulichen und sonstigen Einrichtungen sind entsprechend der gültigen Normen fachgerecht und standsicher zu errichten und zu betreiben. Die Befestigung von Ständen am Boden (Plattenbeläge, Asphalt usgl.) ist strengstens verboten.

(4) Die elektronischen Installationen und Einrichtungen sind entsprechend den geltenden elektronischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben bzw. zu errichten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE-EN 1, EN 2 Teil 1 und 2, L20 und E 5. Eine allfällige Verlegung von elektronischen Leitungen und Kabeln hat so zu erfolgen, dass diese vor mechanischer Beschädigung geschützt werden und für Besucher und andere Personen keine Stolperschwellen oder eine sonstige Behinderung darstellen. Nicht verlegte Leitungen müssen Gummischlauchleitungen der H05RR oder H07RN gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 sein. Allfällige Sicherungsverteiler für die Anspeisung der E-Versorgung dürfen aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht unter Sitz- und Stehplätzen sowie in Flucht- und Verkehrswegen aufgestellt werden.

§ 8

Behördliche Genehmigungen

(1) Gewerberechtliche Bestimmungen und sonstige gesetzliche Vorgaben (Hygienerichtlinie, Jugendschutz, etc.) werden durch diese Verordnung nicht ersetzt und sind ausnahmslos einzuhalten. Allenfalls erforderliche Meldungen und Genehmigungen sind von den Marktparteien selbst zu erstatten bzw. einzuholen.

(2) Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren anbieten und verkaufen, haben den Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung in das Gewerberegister dem Stadtamt vor der Zuweisung des Standplatzes vorzuweisen.

(3) Vereine, die auf dem Markt Waren anbieten und verkaufen, haben vor der Zuweisung des Standplatzes einen aktuellen Vereinsregisterauszug des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) vorzuweisen.

§ 9

Abfallentsorgung

(1) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch vermeidbar ist. Anfallende Schmutzwässer sind von den Marktparteien (Standbetreibern) ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Eine Abfalltrennung von Kunst- & Verbundstoffen - Metallverpackungen, Papier (Karton), Glas, Speisefett & Öl sowie Kompost, Restmüll usgl. hat zu erfolgen und sind Abfallbehälter zur Abfalltrennung in geeigneten Farben und Kennzeichnung aufzustellen.

§ 10

Registrierkassenpflicht

Es wird auf die geltende Registrierkassen-, die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungspflicht hingewiesen.

§ 11

Zuweisung

(1) Die Zuweisung des Standorts erfolgt von der Stadtgemeinde Wörgl nach schriftlicher Antragstellung 4 Wochen vor Aufstellungsbeginn. Es darf ein Wunschstandort angegeben werden.

(2) Zuweisungen des Standortes erfolgen höchstens für die Dauer des Adventmarktes. Die Stadtgemeinde Wörgl behält sich vor, für die Abwicklung des Adventmarktes bzw. Teile des Adventmarktes, einen geeigneten Marktorganisator zu bestimmen.

(3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar. Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung der Verkaufsstände am Adventmarkt nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Marktpartei hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche. Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Organe der Marktaufsicht mit sofortiger Wirkung entzogen werden, insbesondere wenn:

1. Wiederholte Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung vorliegen;
2. Der Standplatz durch den Inhaber ganz oder teilweise einem anderen überlassen worden ist bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird;
3. Mit dem Ende der Gewerbeberechtigung der Marktpartei (§ 85 GewO 1994 idgF) bzw. der gültigen Eintragung im Zentralen Vereinsregister.

§ 12

Marktaufsicht

Rechtzeitig vor den im § 3 angeführten Markttagen und Marktzeiten, müssen alle Stände fertig aufgebaut sein, damit die Stadtpolizei Wörgl bzw. das Bauamt Wörgl eine Abnahme vornehmen kann. Erst nach einer positiven Abnahme darf der Stand betrieben werden. Die Marktaufsicht obliegt einem von der Stadtgemeinde Wörgl ernannten Organ, welches die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten hat.

§ 13

Marktgebühren

Der Marktorganisator behält sich vor, von der Marktpartei für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte zu verlangen.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO idgF bestraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt) vom 9.10.2024, kundgemacht an der Amtstafel vom 10.10.2024 bis 28.10.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Riedhart

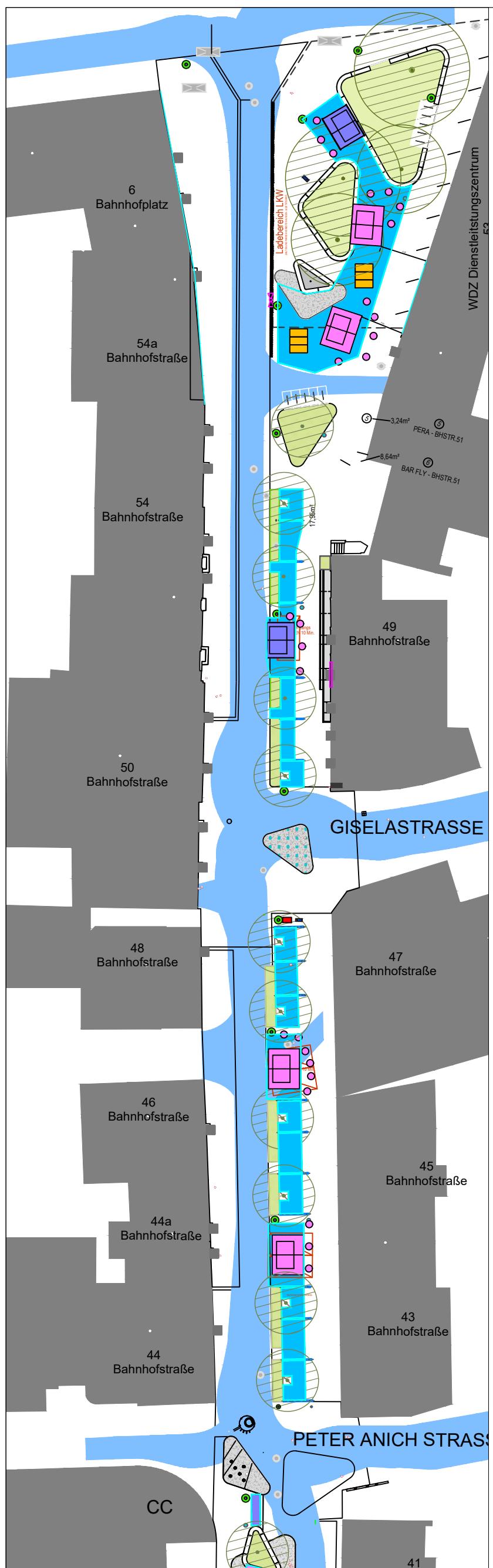
Anlage

Lageplan 1 (Teil A1, A2, B, C)

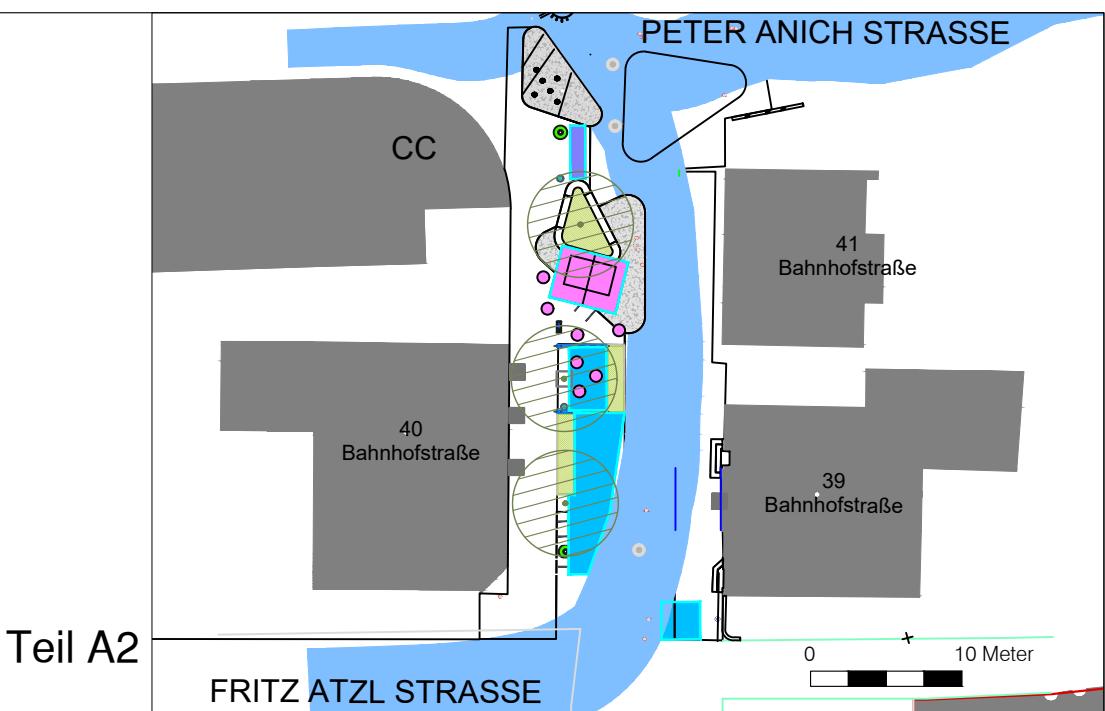
Lageplan 2 (Teil A1, A2, B, C)

Lageplan 3 (Teil D)

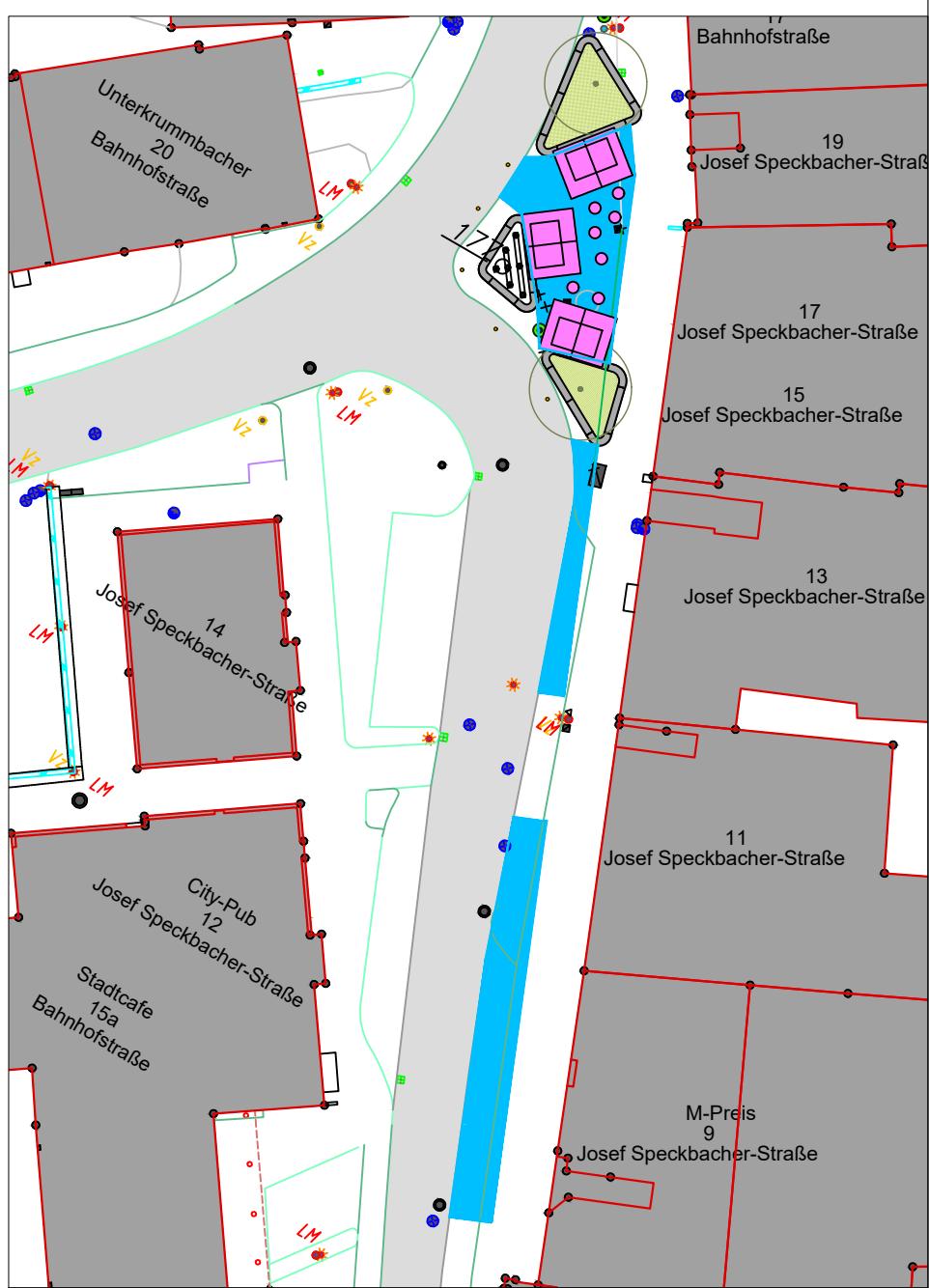
Optische Vorgaben

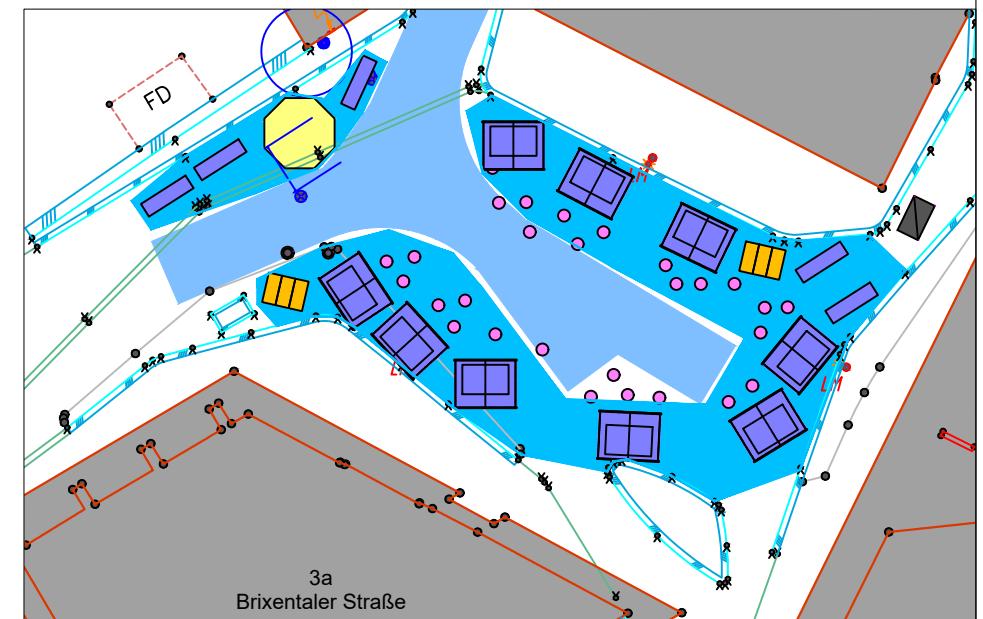
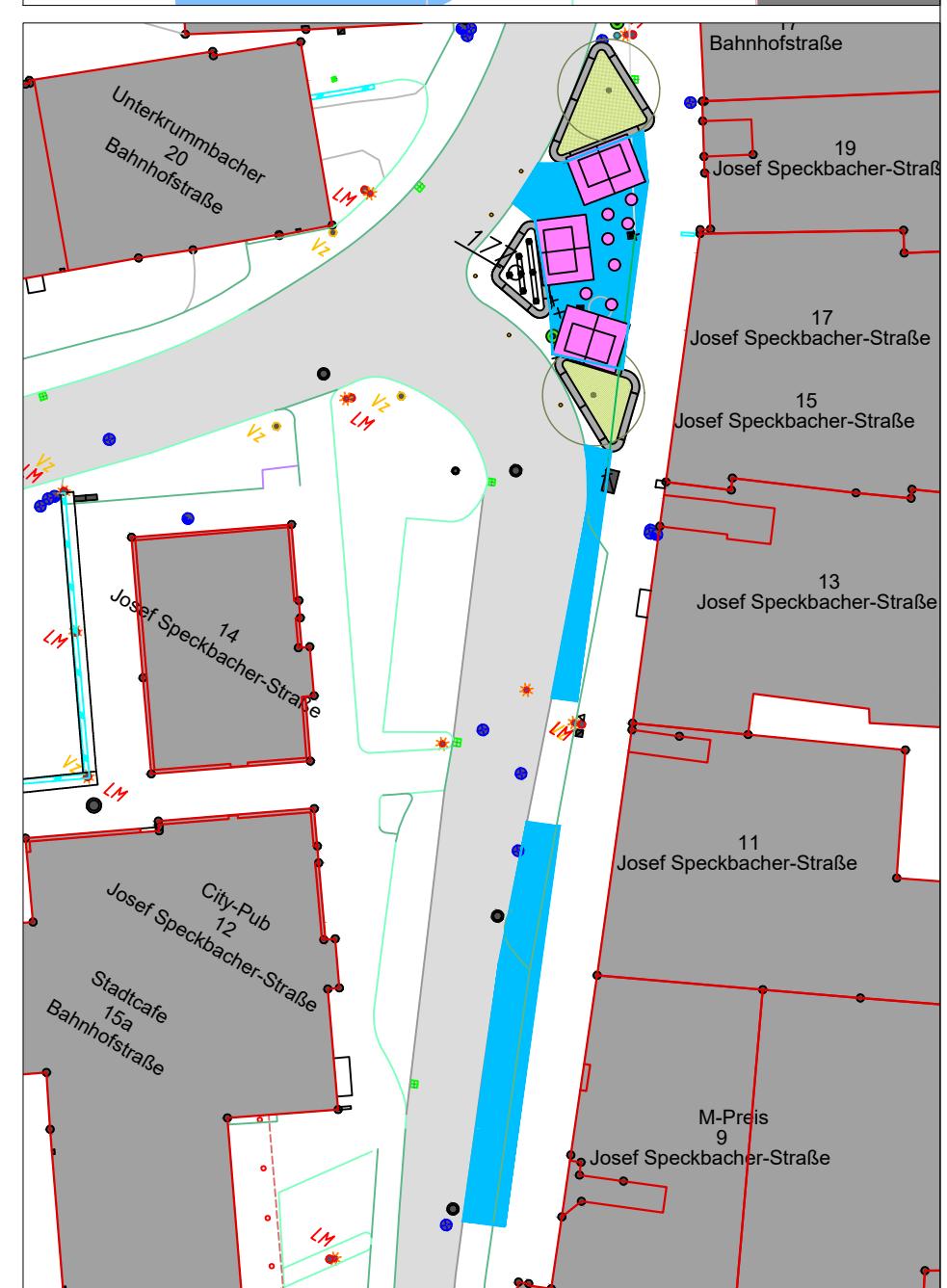
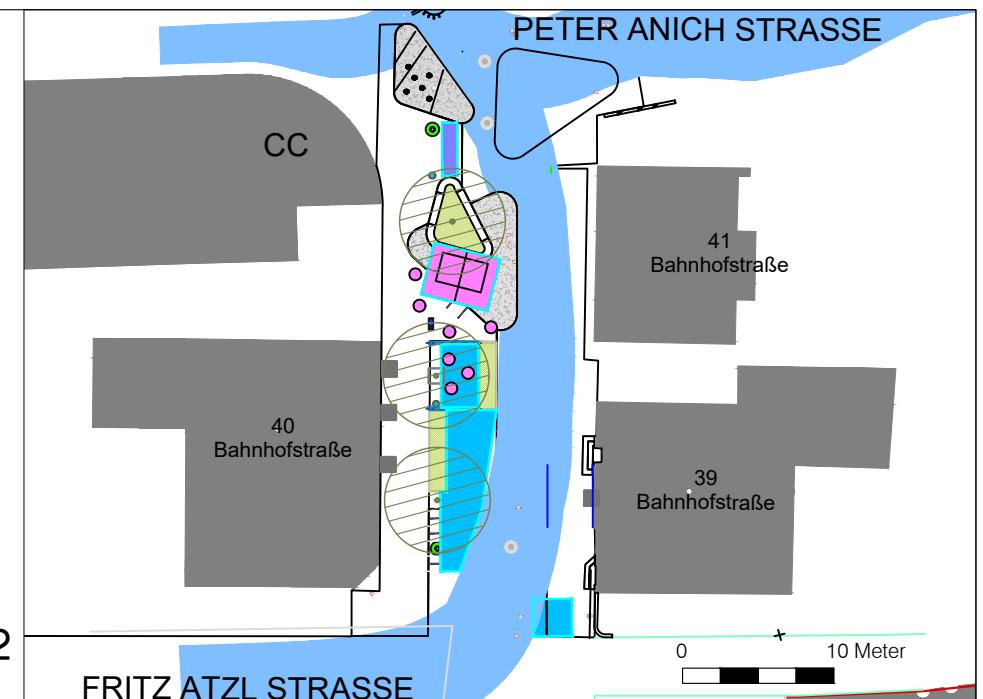
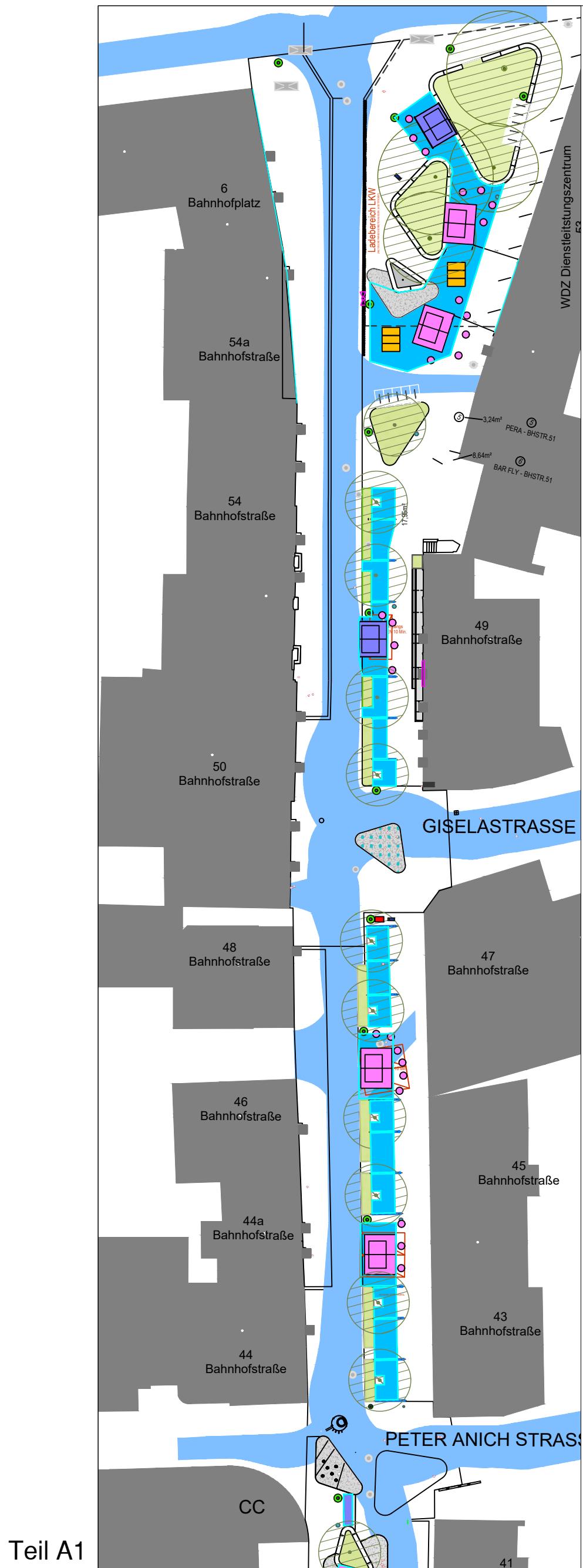


Teil A1



Teil A2





Teil A1

vorbehaltlich der Zustimmung durch die Veranstaltungsbehörde und Brandschutz

zur Verordnung Adventmarkt (Christkindlmarkt) vom 10.12.2025

Lageplan A: Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz-Atzl Straße

Lageplan B: Stadtplatz s

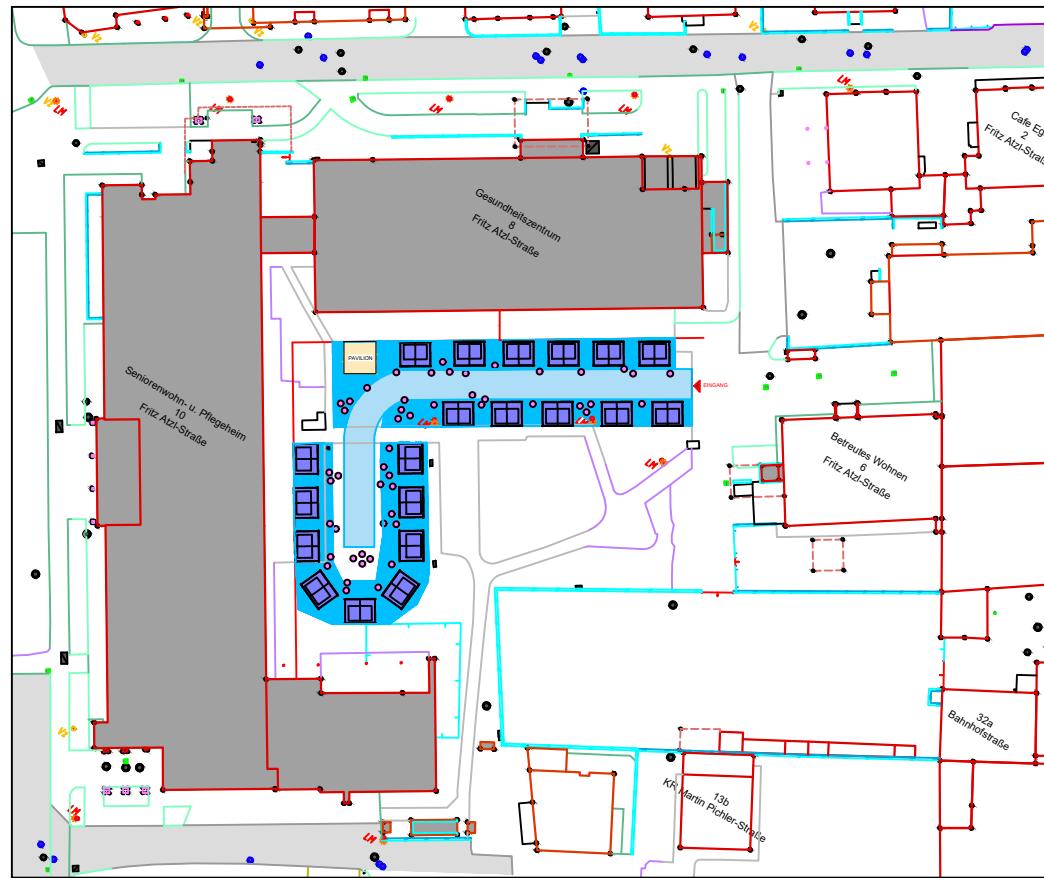
Lageplan A: Gradlanger	
 mögliche Fläche Hütte/Stand	 Hütte max. Abmessung $3,5 \times 4,5$ ($B \times L$)
 mögliche Fläche Pavillon	 Hütte $3,20 \times 4,10 \times 3,0$ ($B \times L \times H$) (18)
	 mögliche Fläche Stand (24)

MASSTAB: 1:500 ERSTELLT: P.Weigand
TEL:

100..

Datum: 16.10.2025

Teil D



LAGEPLAN 3 zur Verordnung Adventmarkt (Christkindlmarkt) vom 10.12.2025

vorbehaltlich der Zustimmung durch die Veranstaltungsbehörde und Brandschutz

MASSTAB: 1:500	ERSTELL T: P.Weigand
TEL.:	
Datum:	16.10.2025

Parkanlage Seniorenwohnheim Ost auf Gst. 158/12 KG Wörgl-Kufstein

 mögliche Fläche Hütte/Stand

 Hütte max. Abmessung 3,5*4,5 (B*L)

 mögliche Fläche Pavillon

 Hütte 3,20*4,10*3,0 (B*L*H) (18)

 mögliche Fläche Stand (24)

OPTISCHE VORGABEN ADVENTMARKT (CHRISTKINDLMARKT)

INHALT

Allgemeines.....	1
Hütten und Abgrenzungen	1
Adventhütten.....	2
Adventmarktstände.....	2
Pavillon.....	2
Zäune / Barrieren.....	3
Mobiliar	3
Tische.....	3
Sonnenschirme.....	4
Bänke und Stühle.....	4
Heizanlagen/Heizpilze.....	4
Dekorationen und Beschilderungen	5
Tannen.....	5
Werbebeschilderungen/Grafiken	5

ALLGEMEINES

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, in welchem die Hütte(n), der Pavillon, etwaige Sitzgelegenheiten, Dekorationen, etc. genau und maßstäblich eingezeichnet und bemaßt sind.

Rund um das etwaige Mobiliar/die baulichen Anlagen ist der gesamte Nutzungsbereich einzugezeichnen und ebenso zu bemaßen.

Die Abstimmungen in Sachen Brandschutz sind im Idealfall vor Antragstellung abzuklären und im Plan (Feuerwehrzufahrt, Aufstellung Feuerwehr,...) bemaßt einzugezeichnen.

Am Abend müssen alle freistehenden Elemente (Bänke, Tische, Dekorationen,.etc.) verräumt werden.

HÜTTEN UND ABGRENZUNGEN

Stände, Hütten, Pavillons und Abgrenzungen sind ausschließlich in Holzbauweise zu führen, die Aufstellung von Zelten ist nicht gestattet.

Etwas Abgrenzungen sind im Eingabeplan genau einzugezeichnen und zu bemaßen. Die Höhe der Abgrenzung ist mit max. 1 ,00m begrenzt.

Die Verwendung von Tannenbäumen als Abgrenzungselementen ist wünschenswert, aber muss ebenso abgestimmt werden — hier kann mit einer Höhe von rund 2,00m als Maximum gerechnet werden.

Holzhütten können auch für die Nutzung als Aufenthalts- oder Sitzbereiche für Kundschaften verwendet werden.

Abgrenzungen mittels Bauzäune sind ausdrücklich untersagt!

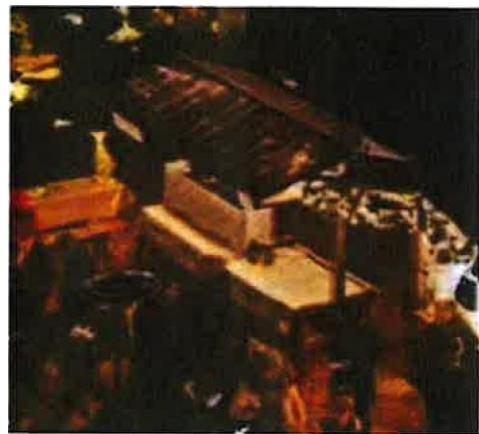
ADVENTHÜTTEN

Max. Abmessung 3,5 * 4m



ADVENTMARKTSTÄNDE

Max. Abmessung 3,5 * 2m



PAVILLON

Max. Abmessung bis zu 18 m² BGF

Mögliche Nutzungen:

- als Bühnenelement
- Dekoration (Krippe u.ä.)
- für Aufführungen
- Überdachung ausschließlich zur Konsumation,

(es dürfen darunter/darin keine Getränke oder Speisen zubereitet werden!)

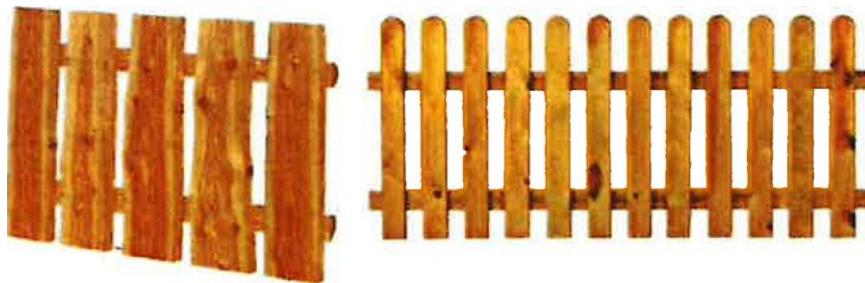


ZÄUNE / BARRIEREN:

Als Abgrenzung zum Straßenraum sollte eine Barriere vorgesehen werden, um ein ungewünschtes Zurücktreten in den Verkehrsraum zu verhindern. Diese darf ausschließlich in Holz ausgeführt werden.

Höhe 0,8—1 m

Ausführung: Holz Natur mit rundem oder flachem Abschluss an der Oberseite.



MOBILIAR

Das Mobiliar ist in die Hütten zu verbringen.

TISCHE

Stehtische sind in Vollholz in runder Form oder mittels Holzfässer umzusetzen — die Holzstehtische sind zusammenklappbar zu bestellen, damit sie nach Schließung des Standes entsprechend verräumt werden können.



Biertische im klassischen Sinn (Originalgröße) oder auch in aufgedoppelter Weise oder Hochtisch sind nicht gestattet.

SONNENSCHIRME

Sonnenschirme sind ausschließlich in den Farben rot, weiß, beige oder schwarz gestattet. Diese dürfen keine großflächigen Logos oder Inschriften enthalten — sie dürfen ausschließlich eine einheitliche Farbgebung aufweisen.

BÄNKE UND STÜHLE



Es sind ausschließlich Sitzgelegenheiten (gerne auch in Kombination mit einem Tisch) aus Holz und Mobiliar, welches den optischen Vorgaben der Innenstadt (siehe optische Vorgaben lt. Stadtratsbeschluss vom 16.09.2024) entspricht, gestattet.

Bierbänke und -tische sind im Freien ausdrücklich nicht gestattet. Bierbänke und -tische in einer räumlich geschlossenen Hütte (mind. an drei Seiten geschlossen) sind möglich.

HEIZANLAGEN/HEIZPILZE

Die Verwendung von Heizkanonen/Heizpilze ist separat zu klären (Holzstämme welche qualmen nicht gestattet— Rauchentwicklung)



DEKORATIONEN UND BESCHILDERUNGEN

Unter Weihnachtsdeko werden ausschließlich Lichterketten, welche nicht blinkend in gelber oder weißer Farbe leuchten. Weiters gewünscht und gestattet sind Tannengirlanden und -zweige

Tischdecken aus Plastik sind nur in der Farbe rot, weiß, beige oder schwarz wiederum in einheitlicher Farbgebung gestattet

TANNEN

Tannenbäume die als gliederndes Element eingesetzt werden sind zulässig, insofern sie die Sicherheit des Verkehrs nicht einschränken.



WERBEBESCHILDERUNGEN/GRAFIKEN

Inhaber der Marktstände haben den an sie vergebenen Marktstand mit ihrem Namen und einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen. (Markttafel - 20x30cm)

Preisliste des Standes OK

Es sind keine Werbebeschilderungen für Gewerbeunternehmen, Aktionen,... gestattet, welche nicht im direkten Bezug mit dem jeweiligen Stand und der Tätigkeit am gleichen Ort in Verbindung stehen. Werbeschilder mit Markennamen/bunter Firmenlogos etc. sind nicht erwünscht.

Auch die Bewerbung des Standes hat unterschwellig (kleinflächig!) zu erfolgen (Plakatgrößen von max. A1-Format und je Seite max. 2-3 Stück).